

Im Jahr 2008 wird sich das Lebensmittelrecht noch stärker vom Verbraucherschutz zum Erziehungsinstrument hin wandeln. Das geschieht z. B. durch die neue Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006 (VNGA) und durch einen freiwilligen Vorgriff der Wirtschaft auf eine bereits geplante Renovierung der Nährwertkennzeichnung. An diesen beiden Phänomenen wird hier exemplarisch gezeigt, welche prägenden Änderungen sich bei der Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln vollziehen.

# Erziehung durch Kennzeichnung und Werbung

Neue lebensmittelrechtliche Bestimmungen prägen das Jahr 2008



Dr. Moritz Hagenmeyer  
Krohn Rechtsanwälte  
Esplanade 41,  
20354 Hamburg  
E-Mail: hagenmeyer  
@krohnlegal.de

## Einleitung

Historisch betrachtet kann man heute in Deutschland durchaus Parallelen zur Endphase der Blütezeit des römischen Reiches ziehen: Es gibt Lebensmittel aller Art und in jeder Preislage in Hülle und Fülle. Die Jahre, in denen eine Vielzahl von Menschen von Mangelernährung betroffen waren, liegen zwei Generationen zurück und die Menschen schlemmen, ja „fressen und saufen“, was das Zeug hält. Nur die aktuelle Flut von Kochsendungen im Fernsehen gab es im

alten Rom noch nicht – man hat das Volk anders unterhalten. Ein Nachteil unserer zivilisatorisch errungenen Überversorgung ist die zunehmende Menge übergewichtiger Menschen in der Bevölkerung. Bei kontinuierlich steigender Lebenserwartung potenzieren sich negative Auswirkungen durch Folgeerkrankungen wie Diabetes, Arteriosklerose oder ernährungsabhängige Krebserkrankungen.

Während der Gesetzgeber sich neuerdings traut, das Rauchen – jedenfalls in der Öffentlichkeit – zu beschränken,



kann er den Verbrauchern doch kaum verbieten, zu viel oder gar das Falsche zu essen oder zu trinken. Doch die zuständigen Ministerien wissen, dass „Gesunde Ernährung und Bewegung Schlüssel für mehr Lebensqualität“ sind [1]. So wird in jüngster Zeit vermehrt versucht, die erkannten Probleme über kennzeichnungsrechtliche Instrumentarien in den Griff zu bekommen. Hierzu gehören sowohl

- die neue Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel [2] (VNGA), die einschneidende Vorschriften zur Lebensmittelwerbung und -kennzeichnung enthält [3–5], als auch
- ein neuer Entwurf einer europäischen Verordnung über die Bereitstellung von Lebensmittelinformation für Verbraucher [6] (Lebensmittelinformations-Verordnung – LMIV), mit dem unter anderem eine generell obligatorische und strukturell veränderte Nährwertkennzeichnung eingeführt werden soll [7].

Die wichtigsten Gesichtspunkte dieser beiden Gesetzgebungswerke für die Ernährungsberatungspraxis im Jahr 2008 sollen hier kurz vorgestellt werden.

## Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

Die Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (VNGA) dient im Wesentlichen dazu,

nährwert- und vor allem gesundheitsbezogene Lebensmittelwerbung durch Zulassungsverfahren und die Festlegung von „wissenschaftlichen“ Anforderungen zu regulieren. Dazu wird die Verwendung einzelner Angaben von unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht. Gleichzeitig treten parallele Werbeverbote und zusätzliche Kennzeichnungspflichten in Kraft. Damit soll eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung als wesentliche Voraussetzung für eine gute Gesundheit gefördert werden.

### Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Generell bezieht sich die Verordnung auf Angaben „in kommerziellen Mitteilungen bei der Kennzeichnung und Aufmachung von oder bei der Werbung für Lebensmittel..., die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen“ (Art. 1 Abs. 2 VNGA). Kommunikation von Lebensmittelunternehmen ist regelmäßig kommerziell. Deshalb sind ihre Verlautbarungen über Lebensmittel auf der Packung oder anderen Werbeträgern stets erfasst. Ausgenommen bleiben dagegen Mitteilungen „wie sie z. B. in Ernährungsrichtlinien oder -empfehlungen von staatlichen Gesundheitsbehörden und -stellen oder in nichtkommerziellen Mitteilungen und Informationen in der Presse und in wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu finden sind“ (Erwägungsgrund 4 VNGA). Hier besteht also noch Freiraum für die Ernährungsberatung, solange sie weder geschäftlich bzw. gewerblich ist, noch im Dienste eines

Lebensmittelunternehmens steht. Wird aber eine wissenschaftliche Veröffentlichung in eine Produktwerbung integriert, dann fällt sie in den Anwendungsbereich der Verordnung. Auch „Handelsmarken, Markennamen oder Phantasiebezeichnungen“ können zu den Angaben im Sinne der Verordnung zählen (Art. 1 Abs. 3 VNGA [8]).

Übrigens gilt die Verordnung unbeschadet der europäischen Richtlinien über diätetische Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel und ihrer nationalen Umsetzungen (Art. 1 Abs. 5 VNGA). Alle Pflichtkennzeichnungselemente der DiätV und der NemV sind folglich keine nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben. Das betrifft auch den verbindlichen Hinweis auf „die Störung, Krankheit oder Beschwerden“ (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 DiätV), mit dem bilanzierte Diäten zu kennzeichnen sind (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 DiätV).

Die Verordnung kennt **drei unterschiedliche Typen von Angaben: nährwertbezogene, gesundheitsbezogene und Krankheitsrisiko-Reduktionsangaben**. Als „Angabe“ gilt nach einer sehr weiten Definition „jede Aussage oder Darstellung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften nicht obligatorisch ist, einschließlich Darstellungen durch Bilder, graphische Elemente oder Symbole in jeder Form, und mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt“ (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 VNGA).

Damit wird ganz allgemein jede Art schriftlicher oder bildlicher Darstellung eingeschlossen, die irgendeine Besonderheit eines Lebensmittels ausdrückt, nur Aussagen über allgemeine Vorzüge wie Geschmack oder Bekömmlichkeit sind keine „Angaben“ [9]. Neben Werbetexten kommen insbesondere auch Abbildungen von Organen oder Körperteilen wie Nieren, Augen und Gelenken oder Zeichnungen von Zutaten wie Getreide, Zitronen oder Färberdisteln in Betracht [9]. Die vorgeschriebene Etikettierung ist dagegen nicht erfasst, also die Pflichtangaben (§ 3 Abs. 1 LMKV), die Nährwerttabelle (§ 5 NKV) oder z. B. die notwendige Charakterisierung von Nahrungsergänzungsmitteln (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 NemV).

**Nährwertbezogene Angaben** bringen zum Ausdruck, „dass ein Lebensmittel besondere positive Nährwerteigenschaften besitzt“ (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 VNGA); diese Eigenschaften müssen sich auf die Energie des Lebensmittels oder die darin enthaltenen bzw. nicht enthaltenen Nährstoffe oder anderen Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung beziehen. Zusammensetzungs- oder rezepturbezogene Wendungen, z. B. „mit Tomate“ oder „ohne Nüsse“, sowie geschmacksbezogene Aussagen wie z. B. „fruchtig“ sind nicht erfasst. Was insoweit eine „positive“ – im Gegensatz zu einer „negativen“ (Erwägungsgrund 6 VNGA) – Angabe sein soll, bleibt unklar: Ist es eher positiv, wenn ein Lebensmittel „10 % Fett“ enthält, oder ist es eher positiv, wenn es „fettarm“ ist? Das kann von Produkt zu Produkt unterschiedlich zu beurteilen sein. Standardbeispiele für nährwertbezogene Angaben sind: „reich an Vitaminen“, „wenig Fett“ oder „ohne Zucker“.

**Gesundheitsbezogene Angaben** bringen zum Ausdruck, „dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht“ (Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 VNGA). Dabei unterscheidet die Verordnung selbst drei verschiedene

Typen (Art. 13 Abs. 1 VNGA): Angaben, die „a) die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen, b) die psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen oder c) die schlankmachenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des Lebensmittels oder die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels“ beschreiben oder darauf hinweisen. Immer muss ein Zusammenhang zur menschlichen Gesundheit zum Ausdruck gebracht werden. Das Standardbeispiel für gesundheitsbezogene Angaben ist: „Calcium ist wichtig für gesunde Knochen“. Daneben gibt es auch noch „Verweise auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im allgemeinen oder das gesundheitliche Wohlbefinden“ (Art. 10 Abs. 3 VNGA); auch diese allgemeinen Hinweise sind gesundheitsbezogene Angaben.

**Krankheitsrisiko-Reduktionsangaben** bringen schließlich zum Ausdruck, „dass der Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt“ (Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 VNGA). Anders als bei den gesundheitsbezogenen Angaben müssen hier Risiko und Krankheit, also die Abweichung vom psycho-physischen Normalzustand [10], namentlich genannt werden [4]. Das Standardbeispiel für eine Krankheitsrisiko-Reduktionsangabe ist: „Ausreichende Calcium-Zufuhr kann zur Verringerung des Osteoporose-Risikos beitragen“. Aufgrund von geltendem Lebensmittelrecht ausnahmsweise zulässige krankheitsbezogene Werbung, insbesondere solche gegenüber Fachkreisen (§ 12 Abs. 2 LFGB) oder für diätetische Lebensmittel (§ 3 Abs. 2 DiätV), bleibt aber vorerst weiter erlaubt [11].

Außerdem sieht die Verordnung vor, dass die Europäische Kommission bis zum 19.1.2009 „spezifische Nährwert-

profile“ sowie „Bedingungen für die Verwendung von nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben“ festlegt (Art. 4 Abs. 1 VNGA). Nur wenn Lebensmittel diesen Profilen oder den zugehörigen Bedingungen genügen, dürfen sie künftig noch nährwert- oder gesundheitsbezogen beworben werden. Die Festlegung der Nährwertprofile – anhand von Orientierungsfaktoren wie den Gehalten eines Lebensmittels an Fett, Zucker und Salz – ist in der Praxis extrem umstritten, hier ist die Kommission politisch von allen Seiten unter Druck. Ernährungswissenschaftlich betrachtet gelten Profile für einzelne Lebensmittel ohnehin als Unfug, da über Gesundheit und Wohlbefinden die Qualität der Ernährung insgesamt entscheidet.

## Geltendes Recht im Jahr 2008

Zwar richten sich die Hersteller inzwischen weitgehend noch der Verordnung, trotzdem findet man weiter Lebensmittel im Handel, die ihren Vorgaben nicht entsprechen. Alle Lebensmittel, die vor dem 1.7.2007 in den Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis 31.7.2009 weiter vertrieben werden; Lebensmittel, die den noch festzulegenden Nährwertprofilen nicht entsprechen, dürfen bis spätestens 2 Jahre nach deren Annahme trotzdem noch mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben vertrieben werden (Art. 28 Abs. 1 VNGA). Wenn alles nach Plan läuft, müssen Lebensmittel deswegen spätestens bis 19.1.2011 ihren jeweiligen Nährwertprofilen entsprechen, um weiter nährwert- oder gesundheitsbezogen beworben werden zu können.

Neu etikettierte nährwertbezogene Angaben müssen – abgesehen von den Nährwertprofilen – schon jetzt die Vorgaben der Verordnung erfüllen. D. h. sie müssen insbesondere „im Anhang aufgeführt“ sein „und den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen“ (Art. 8 Abs. 1 VNGA [4, 9]). In besagtem Anhang sind eine Reihe nährwertbezogener Angaben samt zugehöriger Kriterien

gelistet. Als Beispiel mag die Angabe „zuckerfrei“ dienen (sowie Angaben, „die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung“ haben, etwa „ohne Zucker“); Voraussetzung für die Verwendung dieser Angabe ist, dass das Produkt „nicht mehr als 0,5 g Zucker pro 100 g bzw. 100 ml enthält“. Vergleichende Nährwertangaben, z. B. „weniger Fett als Butter“ sind nur noch „zwischen Lebensmitteln derselben Kategorie und unter Berücksichtigung einer Reihe von Lebensmitteln dieser Kategorie“ erlaubt (Art. 9 Abs. 1 VNGA), wobei der Begriff „Kategorie“ nicht weiter definiert und deshalb umstritten ist; auch muss sich der Vergleich „auf dieselbe Menge des Lebensmittels beziehen“ und der „Unterschied in der Menge eines Nährstoffs und/oder im Brennwert“ ist anzugeben [4, 9].

Für gesundheitsbezogene Angaben existieren zwei unterschiedliche Übergangsfristen, von denen hier zuerst die wichtigste genannt werden soll, nämlich diejenige für Angaben bezüglich Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen (Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) VNGA). Sie dürfen „bis zur Annahme der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Liste... verwendet werden, sofern die Angaben dieser Verordnung und den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen“ (Art. 28 Abs. 5 VNGA). Diese Gemeinschaftsliste aller zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben soll von der Kommission bis zum 31.1.2010 verabschiedet werden. Deswegen haben die zuständigen nationalen Behörden inzwischen bereits umfangreiche Listen mit Vorschlägen der Wirtschaft für gesundheitsbezogene Angaben gesammelt, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommen werden sollen; gegenwärtig liegen die Vorschläge der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) in Parma zur wissenschaftlichen Prüfung vor.

Wenn die Gemeinschaftsliste fristgemäß verabschiedet wird, dann dürfen gesundheitsbezogene Angaben bezüglich Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen nur noch bis zum 31.1.2010 ohne Gemeinschaftszulas-

sung verwendet werden. Danach sind dann nur noch die auf der Liste aufgeführten zugelassenen Angaben erlaubt; ob auch hier gleichsinnige Formulierungen erfasst sein werden, ist bislang unklar. Mit Verabschiedung der Liste endet die Übergangsfrist jedenfalls abrupt; wer in dieser Zeit Angaben verwendet, die in der Liste dann nicht auftauchen, muss diese Werbung möglicherweise von einem auf den anderen Tag einstellen [4, 8, 12]. In der Zwischenzeit dürfen Werbeaussagen für Lebensmittel weiterhin weder krankheitsbezogen i. S. v. § 12 LFGB noch irreführend, insbesondere nicht wissenschaftlich zweifelhaft i. S. v. § 11 LFGB sein.

Bereits jetzt müssen gesundheitsbezogene Angaben sich „i) ... auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen und ii) vom durchschnittlichen Verbraucher richtig verstanden werden“ (Art. 13 Abs. 1 VNGA).

Außerdem sind noch die detaillierten allgemeinen Vorgaben der Verordnung (insbesondere Art. 3, 5–7 VNGA [4, 9, 12]) sowie die speziellen Bedingungen für gesundheitsbezogene Angaben zu beachten (vornehmlich Art. 10 u. 12 VNGA [4, 12, 9]). So ist z. B. vorgeschrieben, dass gesundheitsbezogene Angaben nur noch gemacht werden dürfen, wenn die Packungskennzeichnung folgende Informationen trägt:

- „a) einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise,
- b) Informationen zur Menge eines Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen, ...“ (Art. 10 Abs. 2 VNGA).

Auch auf eventuelle Unverträglichkeiten ist hinzuweisen. Für Nahrungsergänzungsmittel müssen entsprechende Pflichtangaben schon jetzt gemacht werden (§ 4 Abs. 2 NemV); deshalb sind solche Zusatzhinweise für diese Produktkategorie generell nicht erforderlich. Schließlich lösen gesundheitsbezogene Angaben eine Pflicht zur „großen“, acht-

zeiligen Nährwertkennzeichnung i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 2 NKV aus (Art. 7 VNGA [12]).

Gesundheitsbezogene Angaben bezüglich psychischer und Verhaltensfunktionen sowie bezüglich Schlankheit, Gewicht, Hunger, Sättigung und Energieaufnahme (Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) u. c) VNGA) dürfen nur dann übergangsweise weiter gemacht werden, wenn es sie schon am 19.1.2007 gab und „sofern vor dem 19. Januar 2008 ein Antrag nach dieser Verordnung gestellt wird“ (Art. 28 Abs. 6 Buchst. b) VNGA). Falls dieser Antrag rechtzeitig gestellt worden ist, kann die zugehörige Angabe für „bis zu sechs Monate nach einer Entscheidung im Sinne des Artikels 17 Absatz 3 weiter verwendet werden“ (gemeint ist hier vermutlich Art. 18 Abs. 4 VNGA [9]). Für Krankheitsrisiko-Reduktionsangaben gibt es keine Übergangsfrist, denn sie fielen bislang unter das allgemeine Krankheitswerbungsverbot (§ 12 Abs. 1 LFGB) und waren dementsprechend unzulässig. Sie können erst nach einem aufwändigen, individuellen Antragsverfahren einzeln zugelassen werden (Art. 14–19 VNGA).

## Die Geplante Lebensmittel-informations-Verordnung

Mit der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) soll das geltende Lebensmittel- und Nährwertkennzeichnungsrecht vollständig abgelöst und teilweise modernisiert werden [7]. Diese Renovierung sieht auch eine Abschaffung der Nährwertkennzeichnungsrichtlinie 90/496/EWG mitsamt der deutschen NKV vor. An die Stelle des bisher geltenden Rechts soll dabei eine generell obligatorische Nährwertkennzeichnung mit Angabe von Prozentsätzen von Referenzmengen treten.

### 1. Geplante Neuregelung der Nährwertkennzeichnung

Während sich die Details der anzugebenden Nährwerte und ihre Berechnungsweise nicht wesentlich ändern sollen, ist doch eine strukturelle Neu-

konzeption beabsichtigt: Die Nährwertkennzeichnung soll weitestgehend obligatorisch werden (Art. 10 LMIV), aber nur noch aus fünf Zeilen bestehen, nämlich Brennwert (Energie) sowie die Gehalte an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz (statt bisher Natrium) – Eiweiß, Kohlenhydrate oder Ballaststoffe brauchen dagegen nicht mehr unbedingt angegeben zu werden (Art. 31 Abs. 1 LMIV). Insbesondere die Verbindlichkeit der Nährwertinformation dient erklärtermaßen der „Nährwert-erziehung für die Öffentlichkeit“ (Erwägungsgrund 31 LMIV). Außerdem ist geplant, dass die Nährwertkenn-

zeichnung in einem „Hauptsichtfeld“ erscheinen muss, dem „Sichtfeld, das unter normalen oder üblichen Verkaufs- oder Gebrauchsbedingungen zur Schau gestellt oder sichtbar ist“ (Anhang I LMIV).

Zusätzlich zu den üblichen absoluten Werten müssen in Zukunft auch Prozentsätze von Referenzwerten für die tägliche Nährstoffzufuhr deklariert werden. Diese Referenzwerte beruhen auf englischen Forschungsergebnissen über den Nährstoffbedarf erwachsener Frauen; es sind 8 400 kJ (2 000 kcal) Brennwert sowie 70 g Fett, 20 g gesättigte Fettsäuren, 90 g

Zucker und 6 g Salz. Außerdem darf unter bestimmten Umständen allein eine Portion Bezugsgröße für die Nährwertangaben sein, wenn nämlich das Lebensmittel als Einzelportion verpackt ist oder „Standardportionen“ auf der Packung genannt sind (Art. 34 Abs. 2 u. 3 LMIV). So müsste z. B. ein Käse, der einen Brennwert von 200 kcal pro 50-g-Portion besitzt, in einer Referenzwertspalte mit der Angabe „10 % pro Portion“ versehen werden – ggf. zusätzlich zu der Angabe des Brennwertes von „400 kcal pro 100 g“ bzw. dem Referenzprozentsatz von „20 % pro 100 g“. Schließlich ist als weitere Zusatzangabe die Nährwertkennzeichnung in einer Art und Weise erlaubt, „die es dem Verbraucher erleichtert, den Beitrag oder die Bedeutung des Lebensmittels für den Energie- und Nährwertgehalt einer Ernährung zu verstehen“ (Art. 35 LMIV); dabei sollen „allgemein anerkannter wissenschaftlicher Rat zu Energie- und Nährstoffaufnahme“ ebenso berücksichtigt werden wie „Beweise für Verständnis und Gebrauch der Aufmachung von Informationen durch den Durchschnittsverbraucher“. Diese Regelung soll den bereits seit letztem Jahr von der Lebensmittelwirtschaft eingeführten und gegenwärtig noch freiwilligen sog. „GDA“-Angaben<sup>1</sup> (Guidance Daily Amounts) später verbindliche Gesetzeskraft verleihen [13].

## 2. Eckpunkte für erweiterte Nährwertinformationen

Bei den neuartigen „GDA“-Angaben, die man auf immer mehr Lebensmittelverpackungen finden kann, handelt es sich um einen vom Bundesverbraucherministerium unterstützten Versuch, Nährwertinformationen klarer als bisher zu gestalten. Denn angeblich suchen „mündige und informierte ... Verbraucher ... auf dem Lebensmitteletikett nach leicht verständlichen und vergleichbaren Informationen“ [14], können sie dort aber offenbar nicht finden. „Vor dem Hintergrund der bestehenden Übergewichtsproblematik“ [14] sollen neu gestaltete Nährwertinfor-

### I. Zielmodell „1 plus 4“ des BMELV zur erweiterten Nährwertinformation

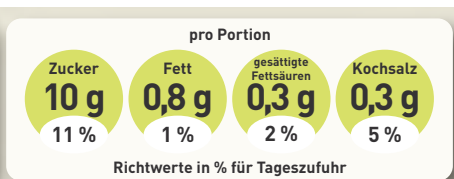
Wahlweise kann Variante A oder B verwendet werden

#### Variante A

##### 1) Schauseite

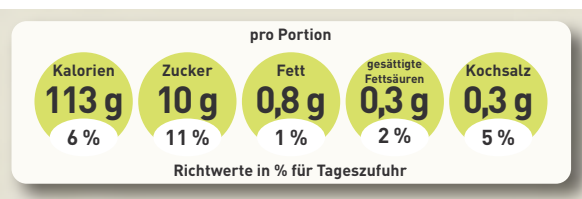


##### 2) freie Platzierung Etikett



#### Variante B

##### Schauseite Etikett



### II. Einstiegsmodell als Erleichterung für Unternehmen, für die die Angabe „1 plus 4“ derzeit eine große Hürde darstellt

#### Energielogo auf der Schauseite Etikett



Abb. 1: Das „Energielogo“ soll den Verbraucher künftig zum Kaloriengehalt eines Lebensmittels informieren

<sup>1</sup>Vgl. den Beitrag ab S. 120 in diesem Heft.

mationen „die Lebensmittelauswahl im Sinne einer gesunden und ausgewogenen Ernährung“ [14] erleichtern und damit zugleich „die Wahlfreiheit der ... Verbraucher in Deutschland verbessern“ [14]. Das Ministerium wünscht sich dementsprechend, dass möglichst viele Lebensmittel künftig die erweiterten Nährwertinformationen tragen. Das zugehörige Papier des Ministeriums führt dazu u. a. folgende Eckpunkte für einen Leitfaden auf:

- „Angabe der zentralen Elemente ‚1 plus 4‘ (Brennwert plus Gehalte an Fett, Zucker, gesättigten Fettsäuren und Salz) bezogen auf die Portion in einheitlichen und wiedererkennbaren Symbolen auf Lebensmittelverpackungen bzw. -etiketten sowie unter Bezug zu den Richtwerten für die empfohlene Tageszufuhr der genannten Nährstoffe; ...“;
- „An prominenter Stelle, in der Regel auf der Schauseite des Etiketts, mindestens die Angabe des Brennwertes, bezogen auf die Portion, unter Bezug auf ... 2.000 Kilokalorien ...“ und
- „Angabe der Portionsgröße ...“.

Diese Angaben sollen die Verbraucher schließlich in die Lage versetzen, sich so zu ernähren, dass sie schlank bleiben. Als sog. „Einstiegsmodell“ empfiehlt das Ministerium, zumindest ein „Energieologo“ auf der Schauseite des Etiketts anzubringen. Folgende Darstellungsvorschläge hat es dazu veröffentlicht [13] (◆ Abbildung 1):

Da sich die Lebensmittelwirtschaft an der Entwicklung dieser Kennzeichnungsvorschläge beteiligt hat und sich große Hersteller bereits freiwillig daran orientieren, wird man im Jahr 2008 immer mehr Verpackungen mit dieser Art von Symbolen antreffen. Vielleicht wird es angesichts dieses vorausseilenden Gehorsams gar nicht mehr so sehr auffallen, wenn die LMIV einst in der geplanten Form verabschiedet werden sollte. Dass die Verbraucher bis dahin allerdings weniger Übergewicht mit sich schleppen, ist wohl nicht zu erwarten. Aber das Ende des römischen Reiches hat die Welt bekanntlich auch nicht untergehen lassen.

## Zusammenfassung

Die Politik versucht, das zunehmende Übergewicht in der Bevölkerung mit lebensmittelrechtlicher Gesetzgebung „anzugreifen“. Es wird exemplarisch gezeigt, wie mündigen Verbrauchern von staatlicher Seite gesundheitlich auf die Sprünge geholfen werden soll. Neue Werbeverbote und Zulassungsverfahren für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben sind bereits teilweise in Kraft getreten. Neue Vorgaben für eine „vereinfachte“ Nährwertinformation sind noch geplant, werden aber von vielen Herstellern schon freiwillig beachtet. Anhand dieser Beispiele wird skizziert, in welcher Form sich Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln gegenwärtig verändern. Zugleich wird deutlich gemacht, wie bürokratisch und kompliziert die Regelungen im Detail sind. Aus praktischen Erwägungen hegt der Autor begründete Zweifel daran, dass die „modernen“ Vorschriften den gewünschten Erfolg haben werden.

## Literatur

1. Eckpunkte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Gesundheit zur Prävention von Fehlernährung, Bewegungsmangel, Übergewicht und damit zusammenhängenden Krankheiten ([http://www.bmelv.de/cln\\_044/nn\\_749118/SharedDocs/downloads/03-Ernaehrung/Aufklaerung/EckpunktetpapierGesundeErnaehrung.html](http://www.bmelv.de/cln_044/nn_749118/SharedDocs/downloads/03-Ernaehrung/Aufklaerung/EckpunktetpapierGesundeErnaehrung.html))
2. Berichtigte Fassung, ABl. L 12/3 vom 18.1.2007
3. Meisterernst A, Haber B. *Praxiskommentar Health & Nutrition Claims*. Behr's Verlag, (2007)
4. Holle M. *Health Claims – kompakt*. Carl Heymanns Verlag, (2007)
5. Zipfel W, Rathke KD. *Lebensmittelrecht*, Beck Verlag, München (Loseblatt), Band II, C 111
6. EN SANCO/3599/2007 (POOL/E4/2007/3599-EN.doc) *Proposal for a Regulation of the European Parlia-*

*ment and of the Council on the provision of food information to consumers (Memorandum from Mr. M. Kyprianou), Brussels 2007 COM (2007) final; der inoffizielle Entwurf liegt bisher nur in englischer Sprache vor.*

7. Schwinge T (2008) *Information ist Not*, ZLR S. 31
8. Epping M, Greifeneder S (2006) *Die Health-Claims-Verordnung auf der Zielgeraden – eine erste kritische Auseinandersetzung mit den praktischen Problemen eines Kompromißvorschlags*, WRP 830
9. Meisterernst A, Haber B (2007) *Die VO (EG) 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben*, WRP 363
10. Zipfel W, Rathke KD. *Lebensmittelrecht*, Beck Verlag, München (Loseblatt), Band II, C 102, § 12 LFGB Rdnr. 16 ff m.N.
11. Sosnitzer O (2007) *Das Verhältnis von § 12 LFGB zu den Regelungen der VO (EG) Nr. 1924/2006 – gesetzgeberischer Handlungsbedarf?* ZLR 423
12. Loosen P (2006) „Großer Bruder“ statt „schöne neuen Welt“ – nährwert- und gesundheitsbezogene Werbung für Lebensmittel nach Verabschiedung der Claims-Verordnung, ZLR 521
13. *Darstellungsvorschläge für Symbole für Angaben zu Brennwert plus Gehalte an Fett, Zucker, gesättigte Fettsäuren und Salz auf Lebensmittelverpackungen der „Eckpunkte für einen Leitfaden für erweiterte Nährwertinformationen auf Lebensmittelverpackungen bzw. -etiketten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz* ([http://www.bmelv.de/cln\\_044/nn\\_769206/SharedDocs/downloads/02-Verbraucherschutz/Lebensmittelsicherheit/SymboleErweiterteNaehrwertinformationen.html](http://www.bmelv.de/cln_044/nn_769206/SharedDocs/downloads/02-Verbraucherschutz/Lebensmittelsicherheit/SymboleErweiterteNaehrwertinformationen.html)).
14. *Veröffentlichung „Nährwertinformationen sollen klarer werden“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz* ([http://www.bmelv.de/cln\\_044/nn\\_769206/DE/02-Verbraucherschutz/Lebensmittelsicherheit/Lebensmittelkennzeichnung/NaehrwertinformationenLeitfaden.html\\_nnn=true](http://www.bmelv.de/cln_044/nn_769206/DE/02-Verbraucherschutz/Lebensmittelsicherheit/Lebensmittelkennzeichnung/NaehrwertinformationenLeitfaden.html_nnn=true)).